

Bezeichnend für die Tätigkeit des Untersuchungsgerichtes ist dieses Bild. — Als sie nachts von der Ortsbesichtigung eines tödlichen Autounglückes zurückkehrten, bot sich den Beamten im Lichte der Scheinwerfer dieser Anblick: Zwei ineinander verkrampfte Motorräder, daneben schwer verletzt die beiden Fahrer, die beide an den Folgen des Zusammenstosses starben.

in Begleitung des Staatsanwaltes gibt die Gendarmerie oder die Polizei, die an Ort und Stelle ist, Aufklärung über ihre Wahrnehmungen. Es folgt darauf die Besichtigung des Tatortes und des Opfers, sowie gegebenenfalls des mutmaßlichen Täters. Alle zweckdienlichen Einzelheiten zur Feststellung der Straftat, der Begleitumstände und der Beweggründe werden festgehalten. Da die mit Hilfe mechanischer Mittel festgelegten Konstatierungen größere Sicherheitsgewähr bieten, so werden die Oertlichkeiten in ihrem ursprünglichen Zustande belassen und photographisch aufgenommen. Die dem photographischen Bilde eigenen optischen Täuschungen finden ihre Korrektur in den Skizzen, in welche die vorgenommenen Abmessungen eingetragen werden. Ehe eine Umänderung vollzogen wird, werden durch den anthropometrischen Dienst die Orte nach Fingerabdrücken abgesehen, und die in der Umgebung entdeckten und verdächtigen Fußspuren in Gipsabdrücken aufbewahrt. Den Beamten dieses Dienstzweiges gebührt für ihre intelligente und unverdrossene Mitarbeit uneingeschränktes Lob.

Der Befund und die Obduktion der Leiche wird von hierzu bestellten Aerzten vorgenommen, um die Todesursache und die Einzelheiten, die zur Aufklärung des Einzelfalles dienlich sein können, festzustellen. Wenn es angezeigt erscheint, werden Haus- und Körperdurchsuchungen angeordnet. Die genaue Prüfung der beschlagnahmten Waffen und Gegenstände und gegebenenfalls der Oertlichkeiten wird Sachverständigen aufgetragen, damit alle Eigentümlichkeiten, die für die Untersuchung von Interesse sein können, ermittelt werden.

— Wie sind die Rechte des Beschuldigten gesichert? —

«Im Falle, daß der Angeschuldigte festgenommen ist oder am Tatort angetroffen wird, muß er zu den materiellen Feststellungen des Untersuchungsgerichtes und den Handlungen der Sachverständigen hinzugezogen werden, damit der kontradiktorische Charakter der Voruntersuchung so weit als möglich gewahrt bleibe. Grundsätzlich ist der Angeschuldigte nur im Beisein seines Verteidigers zu vernehmen. Doch bei Ortsbesichtigungen auf frischer Tat darf der Untersuchungsrichter sofort zum Verhör und zur Gegenüberstellung schreiten. Gleich nach dem ersten Verhör ist der freie Verkehr zwischen dem Beschuldigten und dessen Verteidiger zugelassen. Auch sind sie berechtigt, die Einvernehmung von Zeugen, die sie bezeichnen, zu verlangen und eine Expertise über die von ihnen angegebenen Tatumsstände zu beantragen.»

— Welches sind die Hilfsorgane des Untersuchungsrichters? —

«Die Mitarbeit der Gendarmerie und der Polizei ist für das Untersuchungsgericht unentbehrlich; die umsichtige und zuvorkommende Art dieser Korps findet die größte Anerkennung. Bei Verbrechen und schweren Vergehen, welche Erhebungen in verschiedenen Gebieten notwendig machen, wird die äußerst geschätzte Mitwirkung des Oeffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen. Die Beamten dieser Organisation sind jedoch augenblicklich in ihrer Tätigkeit teilweise dadurch gehemmt, daß ihnen der Charakter von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft noch nicht verliehen ist, sodaß die Ausführung bestimmter Handlungen ihnen untersagt bleibt. Es wäre em-

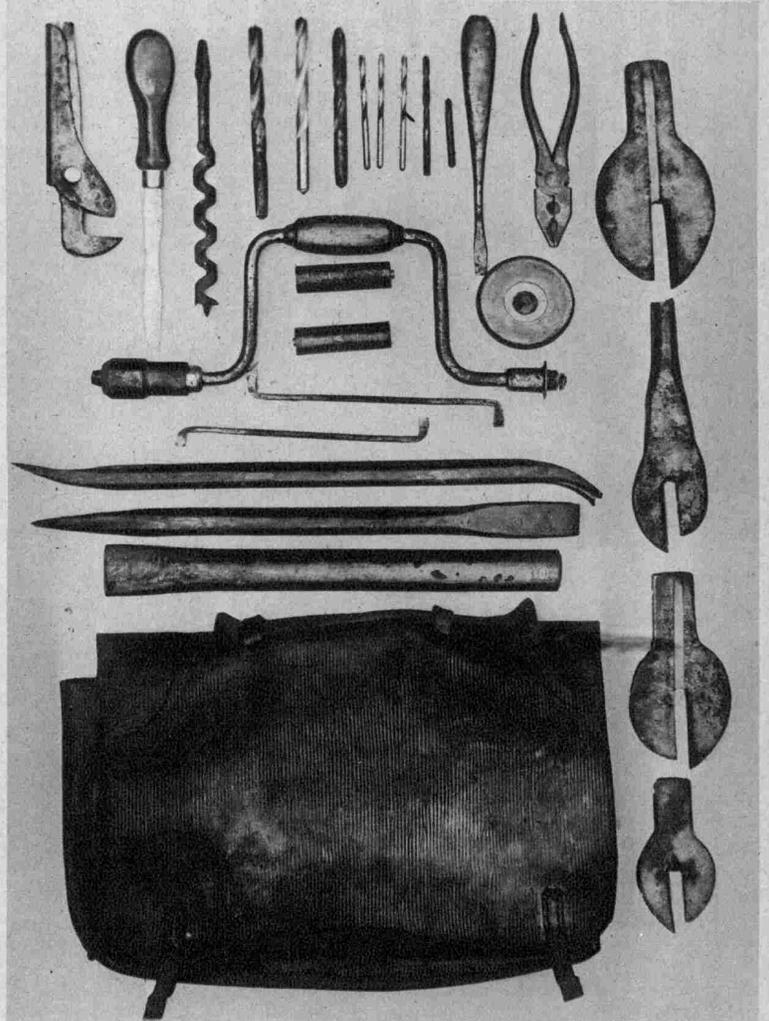
pfehlenswert, in dieser Beziehung dem Beispiel des Auslandes zu folgen und diesen Rückstand zu beheben.»

— Sie wissen: wir Reporter sehen es im Beruf gewöhnlich auf die «human side» ab, und ich bin überzeugt, daß die Ortsbesichtigungen sich wohl zumeist sehr eindrucksvoll gestalten? —

«Bei frischer Tat werden sie sehr oft zu erschütternden Erlebnissen. Die Ergriffenheit an Unfallstellen wächst zu Entsetzen an Orten des Verbrechens, wo blutbespritzte Wände und Decke den furchtbaren Todeskampf bezeugen, den der Greis durchgekämpft, der dort mit zertrümmertem Schädel am Boden liegt, oder wo der fast vom Rumpf getrennte Kopf einer wehrlosen Greisin eine unmenschliche Brutalität offenbart. In das Verstehen dieser Untaten möchte man eindringen und forscht deshalb in der Vergangenheit und der Umwelt des Verbrechers — doch bleibt das Werk manchen Unholdes letzten Endes ungreiflich.»

— Abschließend noch eine «berufliche» Frage: welches ist Ihre Ansicht über die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit der Presse? —

«Ein allgemein geregeltes Zusammenwirken der beiden Einrichtungen scheint mir geeignet, der Voruntersuchung in vielfacher Hinsicht förderlich zu sein. Augenblicklich ist diese Voruntersuchung jedoch noch grundsätzlich geheim und ist die Abgeschlossenheit des Verfahrens nur zugunsten der Angeschuldigten in vielen Punkten aufgehoben. Unter diesen Umständen könnten die Untersuchungsrichter aus eigenem Ermessen eine Zusammenarbeit mit der Presse nicht aufnehmen. Aber vielleicht könnte dies im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft, der die Untersuchungsrichter unterstehen, geschehen.»



Diese Werkzeuge fand man am Tatort.

Einbrecher, die nachts in eine hauptstädtische Fabrik eindrangten, wurden von der Polizei überrascht. Bei dem Feuergefecht, das sich entspann, wurde ein Passant von den Eindringlingen erschossen. Am Geldschrank fand die Polizei diese Einbruchswerkzeuge auf.

Photo: Anthropomet. Erkennungsdienst